

# Geschichte

des

## Königlichen Gymnasiums zu Glückstadt.

Von

**D. Detlefsen, Direktor.**

1. Von der Gründung der Stadt im Jahre 1617 bis zur Einsetzung des Collegium Scholasticum im Jahre 1747.

---

**Glückstadt.**

Druck von J. J. Augustin.  
1890.

1890. Progr. Nr. 272.



Geschichte

Königlichen Gymnasiums zu Glückstadt.

Von

D. Datteln, Direktor.

I. Von der Gründung der Stadt im Jahre 1617 bis zur Einsetzung  
des Collegium Scholasticum im Jahre 1737.

Glückstadt.

Verlag von J. J. Neumann, Neudamm.

1890

Im Glückstädter Programm des Jahres 1822 veröffentlichte der damalige Rektor J. P. A. Jungclaussen „Beiträge zur Geschichte der hiesigen Schule.“ Er glaubte bei der früheren Unbedeutendheit der Anstalt diesen Versuch, ihre Geschichte zu schreiben, damit entschuldigen zu müssen, „dafs es doch immer etwas nützlichcs seyn wird, das Ringen nach dem Besseren darzustellen, manchem früheren Lehrer, der ohne Belohnung, ja in Sorgen der Nahrung sein höchst mühseliges Amt treu verwaltete, ein kleines Denkmal zu stiften, die Bemühungen der neueren und neuesten Zeit für die Verbesserung der Anstalt dem Publico dankbar vor Augen zu legen und endlich es auszusprechen, was ohne Unbilligkeit noch von der Zukunft für die Anstalt zu erwarten ist.“ Seine Beiträge sind jedoch besonders für die ältere Geschichte der Schule recht dürftig und fordern auch für die spätere Zeit mannigfache Ergänzung, um ein klareres Bild auch von dem inneren, geistigen Wachstum derselben zu gewähren. Mir schien es der Mühe nicht unwert, aus einem volleren Stoffe, den ich im Laufe der Zeit gesammelt, dieses Bild zu entwerfen, nicht als ob ich meinte, damit irgend wie Bedeutsames und bisher Verkanntes zu Tage zu fördern, sondern weil ich dabei sowohl auf die Teilnahme der Schüler, die mit mir diesem Gymnasium ihre Vorbildung verdanken, sowie der städtischen Gemeinde, in der sie begründet ist, und auf deren geistiges Leben sie doch zu allen Zeiten einen nicht zu verkennenden Einflufs geübt hat, rechnen zu dürfen glaubte, als auch weil ich der Ansicht bin, dafs die Entwicklungsgeschichte einer der kleineren Lateinschulen, an denen unser Land ehemals so reich war, dafs nicht allein alle Städte, selbst die kleinsten, sondern auch manche Flecken sich einer solchen rühmten, einigen kulturgeschichtlichen Wert hat. Letzteren Gesichtspunkt habe ich möglichst zu gewinnen und festzuhalten gesucht, und mag auch manche Kleinigkeit, die ich vorbringe, in dieser fortgeschritteneren Zeit bei manchem ein mitleidiges Lächeln hervorrufen, sie ist doch ein getreues, unmittelbares Spiegelbild der kümmerlichen Verhältnisse, welche seit dem dreissigjährigen Kriege für mehr als 100 Jahre auch hierzulande herrschten. In jenen Zeiten war die Lateinschule eben nur die Oberstufe der Stadtschule, mit der sie noch bis in unser Jahrhundert hinein in engstem Zusammenhange stand; ihre Geschichte gewährt also einen Einblick in die Entwicklung des gesamten städtischen Schulwesens. Wenn aber die Glückstädter Lateinschule sich zur selbständigen „Gelehrtenschule“ und zum jetzigen Gymnasium hat entwickeln können, so hat sie eine immerhin aner kennenswerte Lebenskraft bewiesen, deren so zahlreiche, längst entschlafene Schwesteranstalten sich nicht rühmen konnten. Und dafs sie auch in weiteren Kreisen genannt zu werden verdient, mögen die Twesten und von

Rönnes, die Callisen und Olshausen samt manchen anderen, vielgenannten Männern beweisen, die einst auf ihren Bänken saßen. So mögen die folgenden Blätter doch vielleicht auch in weiteren Kreisen einzelne Leser finden.

Im Jahre 1616 wurde der Platz abgesteckt, auf welchem in einem neu eingedeichten Lande die Festung Glückstadt erbaut werden sollte, am 22. März 1617 wurde die Gründungs-urkunde der Stadt von König Christian IV. von Dänemark ausgestellt, im Jahre 1618 mit dem Kirchenbau begonnen (es war die erste Neugründung einer Kirche im Herzogtum nach der Reformation), der im folgenden Jahre vollendet war, in welchem erst 70, dann noch 58 Einwohner der neuen Stadt den Bürgereid leisteten.

Dafs auch auf die Gründung einer Stadtschule Bedacht genommen wurde, war selbstverständlich. Eine Bestimmung der Schleswig-Holst. Kirchenordnung von 1542<sup>1)</sup> lautete: „In allen Steden und Flecken schal eyne Schole syn, daryn man Latin lere, und geschickede Scholemesters hebben, der ein yuweliker twe oder dre tho hülpe hebbe, de scholen de kinder darhen hebben, dat se yn de Scholen gan, darmede se by Christo bliven, dem se yn de Döpe tho geegent unde affgesundert syn worden.“ Doch finde ich die erste urkundliche Bestätigung vom Dasein einer Glückstädter Stadtschule erst in einem Aktenstück des Jahres 1622, betitelt: „Supplication E. E. Rahts und der Achtmanner zu Glückstadt an Ih. Kön. Maytt.“<sup>2)</sup> in dem u. a. die Bitte vorgetragen wird: „dafs die Einwohner uff dem Lande zu Kirchenn unnd Schuelen gebeuwten, auch den Kirchendienern, wie in denn benachbarten Stetenn gebreuchlich, mügen denn fünftenn Pfenning geben und erlegen“<sup>3)</sup> und ferner: „Item wegen des Stadtschreibers, Schuellmeisters und Anndere, die in Ihrem und der Staedtt dienste und Ihnen subject, wenn sie Undueglich Ihr Amptt verwaltten Und sich nicht verhalten ehrerr Bestallung gemefs, dafs Ein Erbahr Raedtt gnedigst muge macht gebenn selbige Ehres Ampttes zu entsetzen.“ Der König erwiderte darauf am 6. Nov.<sup>4)</sup>: „Für's 7bende wegen des 5ten pfenningfs, so der Einwohner uff dem Lande zue Kirchen und schuelen zue erlegen, soll und wird unser Amtman defswegen unterthenigst befoderung zue thuen wissen“, und „Zum Zehenden, Wir wollen auch gnedigst, dafs zue ein- und absetzung eines unqualificirten Stadtschreibers Schuel- und andern Stadtdieners unser Amtman zuegezoegen, und ohne dessen wissenschaft und Consens nicht determiniret werde.“ Über den ersten Punkt einigte man sich erst 1626 in einem durch den Steinburger Amtmann Detlef Rantzau vereinbarten Vertrage<sup>5)</sup> dahin, „dafs jede Feuerstätte auf dem Lande, zu der Kirchen nach Glückstadt gehörig, jeder Feuerstätte, darein Rauch und Schmauch gehalten wird, binnen derselben Stadt, keins ausgeschlossen, in allen und jeden Zulagen zu Behuf Kirchen und Schulen und deren Dienern gleich thun solle und wolle, also dafs eine ganze Pflug gegen ein voll Haufs, eine halbe Pflug gegen ein halb Haufs und ein Kätener gegen einen Bödener in der Stadt gerechnet und angeschlagen werden soll, welches dann von Nachkommen zu Nachkommen stets fest und unbrüchlich gehalten werden solle.“ Daraus geht hervor, dafs

<sup>1)</sup> Corp. stat. prov. Hols. b. S. 44.

<sup>2)</sup> In einem Foliobande des Stadtarchivs „Raht- und Stadt-Sachen Fasciculus 1“ No. 1.

<sup>3)</sup> Es scheint das zu bedeuten, dafs die Landgemeinde den fünften Teil beitragen soll; im Jahre 1650 wird der Beitrag derselben auf ein Achtel herabgesetzt; s. u.

<sup>4)</sup> F. Seestern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Gesch. u. s. w. des Hzgt. Holstein. Schlesw. 1825. B. 1, 170 ff.

<sup>5)</sup> Corp. const. Reg. Hols. 3, 81. Lucht, Glückstadt S. 13.

ursprünglich auch die zur Glückstädter Stadtkirche eingepfarrte Landgemeinde, die jetzige sog. Blome'sche Wildnis, zur Mitunterhaltung der Stadtschule verpflichtet war.

Über die Einrichtung letzterer ist aus jener Zeit nichts überliefert. Ein Chronist von c. 1700<sup>1)</sup> berichtet, der erste Schulmeister habe Martinus Misnicus geheissen, in der städtischen Bürgerliste ist unter dem 18. Nov. 1629 ein Magister Heinricus Gregorius verzeichnet; beide Namen lassen in den lateinischen Formen, letzterer auch im Titel, studierte Lehrer erkennen. Ob die zweite Bitte des Rats aus dem Jahre 1622 besondere Beziehung auf die Person des Martin Meißner hat, muß dahin gestellt bleiben. Von der Wirksamkeit beider Schulmeister ist nichts bekannt. Über ihre Stellung ergibt sich aus den angeführten Urkunden, daß nur ein Schulmeister unmittelbar in städtischem Dienste stand; wenn er Helfer zur Seite hatte, wie die Kirchenordnung es fordert, oder Schulknechte, wie sie später hießen, so wird er sie haben besolden müssen. Wie viel er an Gehalt aus der Stadtkasse, wie viel an Schulgeld von den einzelnen Schülern empfing, die damals noch nicht zwangspflichtig waren, erfahren wir nicht.

Bald nach ihrer Gründung nahm die Stadt einen besonderen Aufschwung durch den Zuzug fremder Religionsverwandten; giebt sie doch neben dem um dieselbe Zeit im herzoglich-gottorpischen Anteil von Schleswig gegründeten Friedrichstadt ein merkwürdiges Beispiel der damals hier im Norden herrschenden Toleranz. Im Jahre 1624 erhielten die aus den Niederlanden eingewanderten Arminianer ihre Privilegien, in deren § 9 es heißt: „Es soll ihnen auch hiemit zugelassen seyn eine Schule auff ihren Kosten einzurichten und darinnen ihre Kinder, doch weiter nicht als im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten.“ Dieselbe Bestimmung wiederholt sich im § 18 der im Jahre 1631 der niederländischen Nation, den eingewanderten Reformierten, erteilten Privilegien, wie auch den portugiesischen Juden im Jahre 1630 gestattet wird (§ 3 ihrer Privilegien), „eine Schule oder Sinagoga anzurichten . . . darin sie ihre Hebräische exercitia, . . . Kinderzucht, institution und information nach ihrem Gesetz und Gebräuchen . . . gebrauchen mögen.“ Da diesen Sondergemeinden nur Schulen mit Elementarunterricht gestattet werden, ist der Schluß erlaubt, daß der höhere, insbesondere der lateinische Unterricht der eigentlichen Stadtschule vorbehalten bleiben sollte.

Die Zahl der Bürgerschaft war noch gering, der innere Ausbau der Stadt noch im Werden, als der Lauf des dreißigjährigen Krieges in den Jahren 1627 und 1628 die Heere Wallensteins und Tillys in's Land führte und der Stadt eine schwere, jedoch glücklich bestandene Belagerung brachte. Handel und Wandel kamen wieder in Aufschwung, als der König im Jahre 1630 hier einen Elbzoll anlegte, durch den er jedoch in einen kurzen Krieg mit Hamburg verwickelt wurde. Bereits 1629 war auf Kosten des Königs der Bau des Rathauses am Markte begonnen, der jedoch erst 1643 vollendet wurde, in welchem Jahre der Schwedeneinfall unter Torstenson eine zweite Belagerung, ebenfalls mit glücklichem Ausgang, herbeiführte. Der Wohlstand der Gegend, wie des ganzen Landes war durch die damit verbundenen Verwüstungen für lange Zeit geschädigt.

Die Mittel, welche in der jungen Stadt für die Kirche und Schule, die unzertrennlich mit einander verbunden waren, aufgewandt werden konnten, waren ohne Zweifel nur gering,

<sup>1)</sup> Saucke, Hardeshornische Chronik S. 482. (Handschrift des Herzhorner Pastoratarchivs.)

Daraus erklärt sich der Eifer, mit welchem die ersten Bürger und Bürgerfrauen sich beeilten, durch freiwillige Gaben und Vermächtnisse diesem Mangel abzuhelpen. Es ist wohl aus den jetzt verlorenen Kirchenrechnungen abgeschrieben, was der Küster A. Peters um 1700 in seinem „Tottenbuch“<sup>1)</sup> S. 119 f. mitteilt:

„Folgende Persohnen hebben tho Gottes Ehren und tho Unterhaltung Kereken und Schole verehrt.

Anno 1625 den 9. Novembris.

1. Wülbern Gabel, Schriver deeser Stadt“, eine auf sein Haus am Markt eingetragene Rente von 100 M. lübsch, die Mark (= 16 Schilling, jetzt M. 1,20 im Werth) jährlich mit einem Schilling zu verzinsen.
  2. Joh. Ahstrate zu Creme als Besitzer eines Hauses am Markt, 100 M.
  3. Jürg. Bruhn ebenso 50 M.
  4. Fr. Sabels ebenso 50 M.
  5. „Claufs Everdts wegen sienes huses allhie am Marckte wo ock dat he wegen der Kirchengeschwarnschaft, wortho he verordnet, dessen he sick thom höchsten beschwert, aldelwiel he nich lesen un schriwen kann, gelaten worden, verehrt tho underholdung Kircken und schole Vöfftig Mark lübsch.“
  6. S. Albertus Dionis, ein portugiesischer Jude, 20 M.
  7. Lüdke Mohr an der Kircke verehrt 100 M.
  8. Anne Görries 100 M. (Beide letzteren erwerben damit Begräbnisse neben der Kirche.)
  9. Adrianna von Cöllen 1000 M. „Mit den Renten als van jede Mark jarlicks eenen lübschilling sall idt folgender Gestalt geholden warn. Erstlich schall der Pastor H. Marten Klüver<sup>2)</sup> Järlick und jedes Jahr darvan heven und hebben nemlich Vöfftig Mark lübsch.“ Die übrigen 12 M. 8 Sch. erhält der Kaplan H. Bonenberg; nach beider Tode bekommen ihre Wittwen, die Klüvers lebenslänglich, die Bonenbergs auf ein Jahr, dann der Pfarrnachfolger diese Summen. „Darmit nun een jeder de Orsaeken worüm des jetzigen Hern Pastorn und des Hern Capellans Frowens, benandtlich Catrina und Abel, solcke Renten vor andern eeren Naakamenden in eeren Wedwenstande tho geneten hebben schöllen, Kund gedahn und weten möge, yst desülvige disse, dat se diese ehre Deenste, sonderlich der H. Pastohr im Anfange deeser Stadt hebben angenahmen und geleistet und wenick Inkünffte davör gehabt sondern thom dehle dat eerige darby mit vortheren und vorbringen möten.“<sup>3)</sup>
- An einer andern Stelle (S. 112) giebt Peters an, dafs des Calvinisten Jan Alberman, der 1617 einzog, Witwe der Kirche 1000 M. verehrte, und (S. 119 f.) dafs Kirche und Schule 1630 ein Vermächtnis von 29 M. empfang, „so sehl. Sylcke Starcken ad pias causas, nämlich den H. Pastori und Schuelmeistern, verehrt, und sol der H. Pastor davon jährlich haben 14 Sch. 6 Pf., der Schuelmeister 14 Sch. 6 Pf.“ Nach Jungelaufen<sup>4)</sup> hatte auch König Christian IV. 600 Mark ausgesetzt, deren Zinsen den Lehrern der Schule zufallen sollte. Letztere Angabe, die ich sonst nicht gefunden habe, scheint sich auf die Schenkung

<sup>1)</sup> Handschrift des Pastoratarchivs hieselbst.

<sup>2)</sup> Sein Grabstein steht in der Thurmmauer neben der Thür.

<sup>3)</sup> Nach der Kirchenrechnung von 1647/8 (ebd. S. 117) sind von diesem Vermächtnis schon 225 M. verloren.

<sup>4)</sup> Beitr. 7.

zu beziehen, die der König der Kirche mit einem Stück Aufsendeichslandes machte.<sup>1)</sup> Von der Pacht desselben sollte der Kaplan jährlich 400 Mark haben.

Die Schule wird damals im Hause des Schulmeisters gehalten sein, es fehlte noch an einem eigentlichen Schulhause. Einen Platz dazu wies im Jahre 1633 der Gubernator der Festung Christian Pentz an.

Der Abschrift der Schenkungsurkunde hat A. Peters<sup>2)</sup> folgende Worte beigefügt: „Stette . . . lieget nahe an des H. Diaconi behausung und ist jetzo bey der Schlofs-Apotheque zum Garten vermietet.“ Der Wunsch, hier ein Schulhaus errichtet zu sehen, blieb fast 200 Jahre lang unerfüllt; es fehlte der Stadt dazu an Mitteln. Man verpachtete den Platz im Jahre 1654 zunächst auf 16 Jahre.<sup>3)</sup> Am 3. Aug. 1705 willigte der Münsterdorfer Propst als Oberbehörde der hiesigen Kirchgemeinde sogar ein<sup>4)</sup>, das Herr Joh. Bartholomäi (so hieß damals der Apotheker) „einen am Kirch-Hoffe an seinem Garten und H. Pastor Wildhagens Pfarrhause gelegenen, der Kirchen zuständigen Platz“, offenbar den obigen, für den er bisher 3 Rthl. jährlich an Miete bezahlt, für 100 Rthl. kauf- und erblich an sich handle; beim Kauf wird der Schenkungsbrief des Grafen Pentz sogar in der Urschrift vorgelesen; es gewinne die Kirche so an den Zinsen und brauche nicht mehr Planke und Stein- dämm zu erhalten. Ob nun dieser Handel an höchster Stelle nicht anerkannt, oder ob das Grundstück später durch Rückkauf wieder in die Hände der Stadt gekommen ist, im Jahre 1820 wurde wirklich auf demselben das neue Haus der „Gelehrtenschule“ errichtet, als letztere von der Stadtschule getrennt wurde; erst bei dem weiteren Ausbau 1880 ist das südwärts anstossende Diakonat hinzuerworben und auf seinem Platze der Flügel mit der Direktorswohnung erbaut.

Doch kehren wir zu den Anfängen der Schule zurück. Als im Jahre 1643 der Rathausbau vollendet war, scheint dies geräumige Gebäude entweder sofort oder bald darauf die Stadtschule in sein Hauptgeschoss aufgenommen zu haben, in dem sie bis zum Jahre 1822 verblieb.

Wie gering im Jahre 1637 die feste Besoldung des Schulmeisters und der Kirchen- diener war, zeigt eine städtische Urkunde<sup>5)</sup>, in der es heißt:

„Weiters mues jährlich aufserhalb der Kirchen Unterhaltung verwendet werden, wie folget:

Der Schuelmeister bekommt jährlich	50 Mark
Der Organiste	80 „
Der Köster	15 „ „

Vielleicht waren alle drei, sicherlich die beiden ersten, beim Unterrichte der Jugend beteiligt. Jungelaufen schreibt<sup>6)</sup>: „Nach der ältesten Notiz, die mir zugekommen ist, hatte die Schule 1639 einen Rector und einen zweiten Lehrer für die deutsche Classe“; woher er aber die Nachricht hat, weiß ich nicht. Er fügt anscheinend aus derselben Quelle hinzu:

<sup>1)</sup> Lucht, Glückstadt S. 12 f., nach A. Peters S. 15. C. C. R. H. 3, 79.

<sup>2)</sup> Todtenbuch S. 1, wonach sie von Lucht im Programm von 1847 S. 10 abgedruckt ist.

<sup>3)</sup> Urkunde bei A. Peters S. 2, Lucht S. 11.

<sup>4)</sup> Urkunde des Propsteiarchivs.

<sup>5)</sup> Raht- und Stadt-Sachen Fasc. 1 p. XLVII.

<sup>6)</sup> Beiträge S. 4.

„Die ganze fixe Einnahme des Rectorats betrug jährlich 200 Mark aus der Stadtkasse!“ Danach scheint zwischen 1637 und 1639 an die Stelle des bisherigen Schulmeisters ein Rektor, jedenfalls ein studierter Theologe, mit einem erhöhten Gehalt getreten zu sein. Neben ihm treten alsbald auch zwei Schulkollegen auf.

Als erster Rektor wird Andreas Schilling genannt, der „Die Kunst Christlich zu leben, selig zu sterben, und ewig wol zu leben, aufs der Historie des alten Simeons, zum Gedächtnis Annae Sophiae, Herren Jac. Stollii, Regierungs-Secretarii zu Glückstadt, Eheleibsten, aufgesetzt. Glückstadii 1645 in 4<sup>o</sup>.“ herausgab<sup>1)</sup>. Ihm wurde im Jahre 1646 durch königliche Resolution der Schlofskantor als Mitkollege gegeben<sup>2)</sup>: „Es soll der Cantor bey der Schlofs-Kirchen allzeit Mit-Collega Scholae in der Stadt seyn, und in derselben die Knaben mit instituiren, nicht aber, wie wol bisher gewohnet, a parti und quasi inter privatos parietes für sich.“ Bereits 1630 war ein königliches Schlofs, die Glücksburg, zwischen dem Hafen und dem noch sogenannten Schlofsplatz erbaut, in dem sich eine Kirche für die königlichen Beamten und die Besatzung der Festung befand; es wurde wegen Baufälligkeit bereits 1708 wieder abgebrochen.

Dem Aufblühen der Stadtschule standen damals besonders die Privatschulen im Wege, welche von einzelnen Lehrern<sup>3)</sup> auf eigene Gefahr hin errichtet waren; das Schulgeld der von ihnen unterrichteten Kinder entging dem Rektor und seinen Kollegen, die für ihren Unterhalt hauptsächlich auf diese Einnahmequelle angewiesen waren. In dem Protokoll über die Ablegung der Kirchenrechnung von Ostern 1646 bis 1647<sup>4)</sup> heift es daher: „Auf des H. Rectoris Andreae Schillings und der beyden Schul-Collegen wegen Abschaffung der privat-Schulen, Imgleichen wieder den Rechen-Meister Johann Hindrich Voigt<sup>5)</sup> angekommene Supplication ist dieser Abscheid ertheilet und gegeben, das ein Erbschaft<sup>6)</sup> die bey- und neben-Schulen, auf genugsahme Determination derselben sollen und wollen abschaffen. Sonsten soll der Rechenmeister Keine Knaben über 6 Jahr im Hause haben, und privatim informiren. Im übrigen soll es bey der wegen der Rechen-Knaben dem Rechen-Meistern vom Ehrb. Rahte gegebener Bestallung, der Supplicanten Einwenden ohngeachtet, sein verbleiben haben, und wird dabey allerdings gelassen, wobey vom H. Praeposito dem H. Rectori et Coeteris injungiret, Fried und einigkeit zu halten.“ Demnach stand die Stadtschule wie die ganze dem Augsburgischen Bekenntnis zugethane Gemeinde in Glückstadt<sup>7)</sup> unter der Oberaufsicht des Münsterdorfer Propsten, damals Vitus Barbarossa, der auch als gegenwärtig bei der Rechnungsablage genannt wird. Zu den bestallten städtischen Lehrern gehörte auch der Rechenmeister Voigt, gegen den offenbar seine beiden Kollegen, der Rektor und der Schlofskantor die Supplikation eingegeben hatten, weil er ihnen durch

<sup>1)</sup> Moller Cimbria litt. 1, 592. Glückstadt hatte schon damals den Vorzug vor den meisten Städten des Landes, eine Buchdruckerei zu besitzen. Daraus wird es sich erklären, daß alle Rektoren gleichsam zum Beweis ihrer geistigen Befähigung etwas in den Druck gegeben haben.

<sup>2)</sup> Corp. C. R. H. 1, 88.

<sup>3)</sup> In der Bürgerliste werden 1641 unter dem 29. April Johann Gobel, Schreibmeister von Luebeck, unter dem 2. Nov. Bernd Hummel, Schuel- und Schreibmeister von Hamburg, angeführt.

<sup>4)</sup> A. Peters Todtenb. S. 126.

<sup>5)</sup> Er kommt auch in der Kirchenrechnung von 1650 bei A. Peters, Todtenb. 223, vor.

<sup>6)</sup> Mufs heifsen „Erb(arer)Raht“.

<sup>7)</sup> S. Rescript vom 9. Aug. 1635 im C. C. R. H. 3, 76.



Privatunterricht Schulgeld entzog. Die mit Mühe vom Propsten beschwichtigten Streitigkeiten erhoben sich später immer wieder von neuem. Der Rektor Schilling vertauschte am 19. Okt. 1649 seine Stellung mit dem Predigerdienste an der hiesigen Schloßgemeinde und starb hieselbst am 7. Jan. 1660.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1647 war die Regierung für den königlichen Anteil der Herzogtümer Schleswig-Holstein von Flensburg nach Glückstadt verlegt worden, und damit erhielten eine Anzahl höherer Beamten ihren Wohnsitz hieselbst. Als bald stellte sich daher das Bedürfnis einer vergrößerten Schuleinrichtung heraus. Von den dazu nötigen Kosten handelt ein „Gerichtlicher Vergleich zwischen den zur Glückstädtischen Stadt-Kirche sämtlich Eingepfarrten wegen der Kirchen-Zulagen, vom 17. Julii 1650.“<sup>2)</sup> Er betrifft die Ausgleichung der Beiträge der Landgemeinde und der Stadtgemeinde „zu itzt obhandenen neuen Kirchen-Structur“<sup>3)</sup> erforderten und künftig vorfallenden Kirchen-Zulagen, wie nicht weniger Salarirung angeregter Kirchen- und Schul-Diener.“ Es wird bestimmt, daß die Landgemeinde für die nächsten 10 Jahre ein Achtel der nötigen Kosten tragen soll, sodann aber die Bestimmungen des Jahres 1626 wieder gelten sollen. Darauf heißt es: „Was aber 4) der Rath und Gemeine mit den gewesenen 2 Kirchengeschwornen Peter Thornedden und Claus Siemens oder andern innerhalb der Stadt gesessenen ohnverwerflichen Personen Eydlichen deposition oder beglaubten schriftlichen documentis beglaubten werden, . . . daß dem Conrectori, Teutschen Schuhlmeister, Organisten und Küster von vorigen Jahren annoch etwas an Salario restiret, oder von denen in Glückstadt anwesenden Evangelischen Paroecianis vorgeschossen und bezahlet ist, solchen mangel, ausstand oder vorschufs wollen die Wildnifs eingesessene jetzbenannten Bedienten oder der Stadt den 8ten Theil (obigen anschlage zuzufolge) ohne Zinsen innerhalb 6 Wochen der nechsten exsolviren, wie nicht weniger denen in diesen punct benannten Bedienten Ihre Künftige falaria und übrige gebührnisse nach selbiger proportion vernügen und abführen.“

„Anreichend 5) des Früh Predigers falarium, hiezu wollen die Wildnifs Leute in Künftigen 10 Jahren Jährlich 4 Rthl. insgesamt entrichten, daß residuum aber die Eingepfarrte der Stadt allein abführen, wegen vorigen Jahr, wie auch des Rectoris Scholae erforderten residui und Künftigen Besoldung sind die Wildnifs Leute allerdings befreyet, und wollen der Stadt Eingepfarrte (wenn Sie denselben zu verordnen wieder nöthig befinden werden) allein falariren.

7) Sollen Keine neue Kirchen oder Schuldiener a Senatu oder Stadt Juraten bestellet, auch keine Salaria absque Consensu der Wildnifs-Juraten erhöht und verbessert, im wiedrigen die neu bestelte a senatu und der Stadt Eingepfarrten allein falariret, imgleichen von denselben die augmentation ohne beschwehr der Wildnifs eingesessenen abgeföhret werden.“

<sup>1)</sup> H. Schröder in Michelsens Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. 4, 122. Jungelaufen, Beitr. 27, läßt ihn nur bis 1647 Rektor sein.

<sup>2)</sup> Corp. C. R. H. 3, 82 ff. Lucht S. 14. Ich gebe den Text nach einer Abschrift im Münsterdorfer Propsteiarchiv, Aktenbund „II. Glückstadt A. 5“.

<sup>3)</sup> Ein Sturm hatte am 14. Febr. 1648 die Spitze des Kirchturms „ungefähr in der Mitten abgebrochen, als ob es etwa ein Stecken wäre gewesen, und also heruntergestürzt“, auch die Kirche hart mitgenommen. Sauckes Chronik 45 u. 359. Rist, Holstein, Vergiß es nicht, Lit. M. III. Oenewald, von starken Sturmwinden, 32 ff. Im Jahre 1650 wurde dann auch die sog. neue Kirche an die Südseite der alten angebaut; A. Peters Todtenb. 221 ff.

Es werden hier also neben dem Rektor ein Konrektor, ein Deutscher Schulmeister, ein Organist und ein Küster genannt, welche letztere beiden jedoch nur nebenher im Gesangunterricht an der Stadtschule thätig waren; daß der Konrektor zugleich Schloßkantor war, wird sich aus dem Titel einer unten anzuführenden Schrift von 1661 ergeben. Mithin wären seit 1650 fünf Lehrer als regelmäßig an der Stadtschule thätig anzusehen, wenn auch aus den Worten des Vergleichs unter n. 5 hervorgeht, daß damals noch kein neuer Rektor angestellt war. Auch erkennt man deutlich, daß die Landgemeinde im Schulwesen sich von der Stadtgemeinde zu lösen beginnt, indem sie sich gegen Beiträge zu den neuen Gehältern nach Kräften wehrt. Neu ist die Einrichtung, daß der Rektor Frühpredigten halten soll, was noch bis in die achtziger Jahre des folgenden Jahrhunderts zu seinen Pflichten gehörte; <sup>1)</sup> er empfing dafür später aus der Kirchenkasse jährlich 100 Mark. <sup>2)</sup> Übrigens scheint der Rektor auch eine freie Wohnung gehabt zu haben, wie sich aus Berichten von 1688 ergeben wird. Wenn Schröder a. O. meint, der Frühprediger habe auch den Choralgesang leiten müssen, so führt er dafür keinen Beweis an. Vielmehr heißt es in der Kirchenrechnung von 1690: <sup>3)</sup> „Balthasar Haecken und Angelus Petersen, <sup>4)</sup> weiln sie das Singen in denen Frühpredigten alternatim verrichten, sind jedem jährlich vier Rtl. samt der Befreyung vom Stadt und Kirchen-Ausschlags-Gelde versprochen worden, übrigens halten sie Onera ab, ihren Nachbarn gleich.“

Unzweifelhaft wird aber an der Stadtschule, wie anderswo in unserm Lande, von Alters her die Einrichtung bestanden haben, <sup>5)</sup> daß die Schüler die Leichen auf Verlangen zu Grabe singen mußten. Das Todtenbuch des A. Peters bemerkt bei manchen Leichen aus der Zeit um 1700, sie seien mit der ganzen, der halben oder der viertel Schule bestattet worden, und dem entsprechend erhielten der Küster, die Kirche und die Schüler eine Gebühr. Damit hing auch der Gebrauch zusammen, daß die Schüler am Gregoriustage, dem 12. März, in der Stadt einen Umzug mit Gesang hielten, <sup>6)</sup> mit dem dann eine Geldsammlung zum Besten der Lehrer verbunden war. Diese Sitte ist 1764 abgeschafft worden (s. u.). Ein königliches Rescript von 1655 <sup>7)</sup> vergönnte bereits den Reformierten bei Begräbnissen die Benutzung des Geläutes der Stadtkirche und des Gesanges der Schulknaben gegen Entrichtung der gewöhnlichen Sporteln und einer Rekognition an die Kirche. Noch bis spät in's vorige Jahrhundert hinein scheinen die Lehrer auch von jeder Leiche, die bestattet wurde, ob mit oder ohne Gesang, ebenso wie die Prediger eine Abgabe empfangen zu haben; <sup>8)</sup> wie denn ja noch bis vor ein paar Jahrzehnten einige Lehrer der Stadtschule aus diesen Sporteln einen Teil ihrer Einnahmen zogen.

<sup>1)</sup> Schröder in Michelsens Arch. 4, 113.

<sup>2)</sup> Jungclaussen Beitr. 4.

<sup>3)</sup> A. Peters Todtenb. 127.

<sup>4)</sup> Er war damals Stadtküster und verfaßte das Todtenbuch.

<sup>5)</sup> Sie kam den Lateinschulen zu, wo solche vorhanden waren, und erhielt sich in Flensburg bis 1790 (s. Königsman, Gesch. d. Flensb. Stadtsch. 141), in Husum bis 1812 (s. Eggers, Gesch. d. lat. Schule in Altona, Progr. v. 1831, 6 f.).

<sup>6)</sup> Dieselbe Einrichtung fand sich an Schulen der Provinz Sachsen; s. Spitzner, Gesch. des Gymnasiums zu Wittenberg, 90.

<sup>7)</sup> Corp. C. R. H. 3, 104.

<sup>8)</sup> S. Kgl. Resolution von 1747 im C. C. R. H. 3, 63.

Als erster Rektor der Schule nach A. Schilling ist Thomas Kellner bekannt, indes nur aus dem Titel eines auf der Kieler Universitätsbibliothek befindlichen Schriftchens: <sup>1)</sup> „Trauergedicht des Thomas Kellner, der Glückstädter Schuel Rector, auf den Tod seines gewesenen fast 8jährigen nunmehr Gottseligen Herrn Collegen Martini Brummern, Schlofs-Cantoren und treufleifsigen Mit-Regierern der Glückstädter Stadt-Schule, als derselbe 27. Aug. 1661 entschlaffen.“ Die Bezeichnung Brummers als Mit-Regierers übersetzt offenbar seinen Titel eines Konrektors.

Unter dem 25. Mai 1658 heift es in der Bürgerliste, „ist Johannes Schüfslers zum Schreib- und Rechenmeister dieser Stadt angenommen, unnd ihm jährlich 50 Rthl. versprochen, davon er sich selbst eine eigene Wohnung schaffen solle, unnd ist darauf sequenti die introduciert worden.“ Er hat offenbar die Stelle des „Deutschen Schulmeisters“ der Urkunde von 1650 bekleidet und ist vermutlich derselbe, den Moller <sup>2)</sup> als aus Speier gebürtigen, hamburgischen Rechenmeister anführt, der ein „Neu Rechenbüchlein, nach Hamburgischer Müntze, Gewicht, Zahl und Maafs, gerichtet. Hamburg 1654 in 8°.“ herausgegeben hat. Er wird daher als Arithmeticus bezeichnet sein, wenn richtig ist, was Jungclaussen <sup>3)</sup> ohne Quellenangabe schreibt, 1664 finde sich schon Rector, Cantor und Arithmeticus; unter dem Cantor vermutet er mit Recht, wie wir sahen, den Konrektor.

Wie kläglich es auch damals mit der Gehaltzahlung stand, zeigt das Protokoll der Kirchenrechnung von 1660, <sup>4)</sup> in dem es heift: „Auf des H. Rectoris eingegebene Supplication, Krafft welcher derselbe dieser vorigen Jahren gethaner extraordinairn Predigten halber Erstattung begehret, ist verabredet, dafs darauß mit den acht Männern <sup>5)</sup> geredet und darauf dem Rectori mit Antwort begegnet werden soll.“

Zunächst nach Kellner wird als Rector Laurentius Schröder genannt, den Moller <sup>6)</sup> offenbar seiner Verpflichtung zur Frühpredigt wegen auch als Catecheta bezeichnet, und von dem er ein „Trifolium strenae annuae oder drey Neujahrspredigten. Glückstadii 1667 in 4°.“ anführt. Jungclaussen <sup>7)</sup> läßt ihn bis 1680 Rector sein, ich weifs nicht, nach welcher Quelle; ich habe über ihn keine weitere Nachrichten gefunden.

Auf Schröder läßt Jungclaussen Franz Tauchler als Rector bis 1685 folgen. Moller <sup>8)</sup> nennt ihn Täuchler und einen Lübecker, kennt drei zwischen 1649 und 1662 von ihm in Lübeck, eine 1664 in Jena herausgegebene Schrift und weifs sonst nur, dafs er noch 1669 gelebt habe und, wie es scheine, als Glückstädter Rector. Vielleicht ist also auch hier Jungclaussens Angabe nicht richtig.

Schlofskantor war im Jahre 1672 Christian Grothe und als solcher vom Könige bestellt; die städtischen Behörden hatten ihm aber „die Introduction und Vorstellung bey der Stadt-Schulen verweigert, hingegen in Faveur des Rectoris ihm neue und ungewöhnliche,

<sup>1)</sup> Jungclaussen kennt ihn so wenig wie Brummer.

<sup>2)</sup> Cimb. litt. 2, 817.

<sup>3)</sup> Beitr. 4 f.

<sup>4)</sup> A. Peters Todtenb. 122.

<sup>5)</sup> den Stadtverordneten.

<sup>6)</sup> Cimb. litt. 1, 603.

<sup>7)</sup> Beitr. 27.

<sup>8)</sup> Cimbria litt. 1, 674.

seinen Antecessoren nie angemuthete Conditiones, als dafs er das Choral-Singen bey den Leichen verwalten“ und sich städtischer Jurisdiction unterwerfen solle, aufgebürdet. Auf seine Klage erfolgten zwei Rescripte der Regierung, <sup>1)</sup> in deren letztem es heifst, dafs „obbenannter Schlofs-Cantor, was die Schul-Arbeit und die künftig von Präsident, Bürgermeister und Rath und denen Visitatoren zur Aufnahme und Verbesserung der Schulen errichtende Verordnung anreicht, denenselben sich unterwerfen und obedientiam zu praestiren schuldig seyn; Was aber die Umwechselung des Singens bey den Leichen, und zwar insonderheit des Cantoris Person allein betrifft, keine Neurichkeit gemachet, sondern es desfalls bey dem alten Herkommen des Singens halber gelassen werden soll.“

Eine wesentliche Einnahmequelle für Kirche und Schule bildete von Alters her der Aufsendeich <sup>2)</sup> vor der Stadt; von jedem Stück Vieh, das auf denselben getrieben wurde, mußte nach königlichem Bescheide von 1622 <sup>2)</sup> eine Abgabe an die Kirche erlegt werden. Die Einnahmen daraus betragen 1660: 540 M., 1671: 1000 M., 1686: 890 M., 1691: 900 M. In einer Resolution Christians V. von 1674 <sup>3)</sup> heifst es, da dieses Landstück „sich nach und nach so weit verbessert, dafs 200 oder 300 Mark davon mehr gehoben werden können, so hätten sie solche bisher zwar viele Jahre zu Unterhaltung des Früh-Predigers, Organisten und Schul-Bedienten genossen“, jetzt aber hätten die Steinburgischen Beamten das Land wieder eingezogen und wollten von den Einkünften daraus nur die 400 Mark für den Caplan zahlen. Der König ist nun darum gebeten, „in Ansehung dafs die in solcher Vestung sich befindende wenige Bürgerschaft aufser dem zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen zweymal im Jahr collectirt werden müfste, und dafern ihnen dieser Aufsen-Teich entzogen würde, sie den Frühprediger, Organisten und einen Schul-Bedienten nothwendig abschaffen müfsten, ihnen solchen Stück Aufsen-Teichs nach als vor allergnädigst zu lassen.“ Der König gewährt die Bitte.

Um diese Zeit führte auch das Zusammenleben der verschiedenen Religionsverwandten in der Stadt Reibungen im Schulwesen herbei. Schon früher hatte eine römisch-katholische Gemeinde die Erlaubnis erhalten, sich hier anzusiedeln; mit ihr waren Jesuiten gekommen, welche vielfach Protestanten zu sich hinüber zu ziehen suchten, insbesondere es dabei auch auf die Kinder abgesehen hatten. Ein Regierungsschreiben vom 13. März 1676 suchte dem zu steuern. <sup>4)</sup> Darin heifst es, dafs die Jesuiten „denen in unser Stadt- und andern Evangelischen Schulen gegangenen Knaben ihre Information süfs und angenehm fürstellen, gerne darin zu nehmen versprechen und sich von denn Eltern die zarten Kinder zur information im Lesen und Lateinischer Sprache begierigst zuführen lassen.“ Dieses Treiben wird ihnen ein für alle mal verboten.

Aber nicht allein die Jesuiten, sondern auch die Privatschulhalter machten den Lehrern der Stadtschule in dieser Zeit das Leben wieder sauer. Ein mandatum episcopale des Münsterdorfischen Propsten von 1682 <sup>5)</sup> lautet folgendermassen: „Demnach die gesambte

<sup>1)</sup> Corp. C. R. H. 3, 88 ff.

<sup>2)</sup> Ebd. 79.

<sup>3)</sup> Ebd.

<sup>4)</sup> Abschrift enthalten die Probsteiakten Fasc. II. Glückstadt A. 5.

<sup>5)</sup> In doppelter Abschrift enthalten in den Münsterdorfischen Propsteiakten Fasc. II. Glückstadt A. 1 und II. Glückstadt A. 5.

3 ordentliche Teutsche schulmeistern zur Glückstadt zum öfftern angemeldet, wie dafs nicht allein die schulen sich gewaltig überhaufften, also dafs ihnen ihr weniges stück merklich verringert würde, sondern auch solchen persohnen dergleichen Information anzufangen sich unternehmen, von welchen weder die prediger, noch der praepositus als von Ihrer K. M. allergnädigst verordneter schulen-Inspector, ob sie so wohl der lehr und lebens, als anderer hierzu benöthigten qualiteten halber capabel und geschickt wehren, einige wissenschaft hatten, und wafs noch mehr, das etliche Evangelische Eltern ihre Kinder zu anderer und irriger Religions-Verwandten in die schulen schickten, solches alles aber respective weder zu verstaten, noch vor Gott und der hohen Obrigkeit verantwortlich; als wird von wegen Allerhöchstgedachter Ihrer K. M. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn in krafft dieses allen und jeden schuelmeistern angedeutet, in fall sie künfftig schul zu halten gedenken, das sie binnen 14 tagen der negsten sich angeben, ihren Beruff zu sothaner Function documentiren, auch sonsten ihrer Capacitet wegen geziemende Versicherung thun“ u. s. w.

Damals war Benjamin Stricker aus dem Brandenburgischen, der im Febr. 1670 zum Kantor in Meldorf erwählt war, am 22. Sept. 1685 als Rektor nach Glückstadt versetzt. Er leitete die Stadtschule bis 1693 und erhielt dann die Stelle des Diakonus in Horst. <sup>1)</sup> Unter ihm sank die Schule immer tiefer, wohl nicht ohne seine Schuld; wenigstens läfst folgende Eingabe <sup>2)</sup> von ihm an den Propsten eine recht mangelhafte Bildung erkennen.

Wollgebohner(so!)

H. Probst.

Ewr. Magnif. werden Zweifelsohn meine jüngste Bitte empfangen und verstanden haben; wir haben zwar, sonderlich ich, mitt grofsen Schmerzen auff Sie gewartet, doch wiederum vergebens; Ich fürchte aber, dafs, was ich jüngst hin genöthiget, zu thun, geschrieben habe, das Ober-Consistorium anzuflehen, nun aus Zwang werde thun müssen, und nicht ich allein sondern auch die H. H. Prediger und alle meine Collegen; Sinthemahl die Königl. Regierung den H. praefidenten fordern lassen, von den H. Predigern und uns Schull Collegen zu erfragen, was für fundament wir hätten, etwas für den Schlofsleichen und wie viell zu fordern; mitt dem beyfügen; Efs würde die Regierung hierinn eine Verordnung machen. So nun die Königl. Regierung uns eine Verordnung zuschicket, wer will derselben, und wer kan derselben zuwider leben? wer will sich derselben opponiren? Ich habe so meine Antwort entworfen, nicht, dafs ich Sie übergeben wolle, sonst hätte sie anders aufsehen müssen; sondern nur für mich die Sache darin so überleget; die rechte antwort, jedoch hierin fundiret, habe dem H. Pastori mündtlich berichtet: habe diese meine gedanken Ew. Magnif. mitt überschicket, mitt tiefster bitte, selbige mir wieder einzuhändigen. Ist eins. Zum andern habe ich den Kirchgeschwornen, weill noch ein Haufs bey den Rectorat gehörig, aufftraget, aufser dem, das bey dem frühprediger dienst ist, welches an Major Barschen (?) für 50 Rthlr. verkauffet worden, und viell jahr nicht weit von der Kirchen wüst gestanden, geschrieben; weill ich beyde dienste verwaltet, und aber nicht ein eintzig Haufs von beyden

<sup>1)</sup> Michelsens Arch. 4, 188. Von ihm weifs Saucke in seiner Hertzhornischen Chronik S. 223 zu berichten, dafs er mit dem Pastor Klug zu Sester 1697 in eine heftige Fehde über einen von letzterem herausgegebenen Katechismus verwickelt war.

<sup>2)</sup> Sie findet sich im Propsteiarchiv.

bewohnbahr, welswegen ich diese drey jahr über heuren müssen, welche heuer sich auff 73 Rthlr. bifs verwichenen Michaelis belaufft, dafs Sie mir die 73 Rthlr. wieder bezahlen, auch freye Häusung verschaffen sollen, sie haben mir aber den brieff wieder zugesandt, mitt dem anfügen, ich möchte mit den H. praef. drum; Und derselbe hatt zum H. Pastoren bey dem anbringen wegen der leichen gesagt: Sie könnten das geldt nicht bezahlen; ich kan aber davor, nemlich vor kein geld, keine häuser häuern; Als erkennen Ewr. Magnif. dafs die Visitation fortzusetzen hier nöhtiger ist, als anderswo; Ich kan Ewr. Magnif. nicht verhalten, nach dem ich alles gethan, was zur anforderung nöhtig ist, und doch mir nicht geholffen wirdt, öffentl. pro Cathedra, dafs ich das mir gehörige nicht kriegen kan, fürzutragen, und die Gemeine bitten, mich entschuldiget zu halten, wenn ich das predigen einstellen werde, und mich in der schulen so nicht mehr betragen, als ich bishier gethan. Ich habe die meiste und schwerste arbeit, und mufs das meinige dabey verzehren; meine Collegen die leichteste und wenigste, und können Geld auff rente thun, sich recht satt essen, sich und die ihrigen kleiden, als die Docken; <sup>1)</sup> ich aber mufs mit den meinigen manchen abendt, hungrig und mitt thränen zu bette gehen, mein weib und Kinder haben kaum, dafs sie ihre Scham bedecken können, dazu ists gelihen und geborget. Auffß höchste kan ich die Woche 6  $\beta$  privat geldt verdienen, dem Rechen Meister ists nachgerechnet, dafs er alle woche 3 Rthlr. verdienen kan, und die Sache hält sich auch also, und geneust an Salario u. accidentien ebenso viell als der Rector, hatt 50  $\%$  zur haufsheuer, der Rector mufs aufs eigenen mitteln dieselbe bezahlen etc. etc: Ewr. Magnif. lassen mich nicht gantz ad desperata extrema gelangen, Efs möchte wunderliche Händel setzen, dafs können Ewr. Magnif. mit einem eintzigen wort ändern und alles auffheben; in Erwartung Ewr. Magnif. hocheufreulichen Gegenwarth, bitte um entschuldigung meines Schmetzes und verbleibe

Glückst.

Ewr. Magnif.

d. 4. Dec.

Gehorsamster

1688.

Benjamin Strikker (Fr[ühprediger] u. R[ector].)

Auf diese jammervolle Eingabe hin erlief der Propst unter dem 12. Aug. 1689 folgendes Schreiben: <sup>2)</sup> „Anstatt Ihrer Kgl. Maj. . . . werden die gesambte Kirchenj[ura]ten zu Glückstadt, darumb dafs sie die z[um] Fr[üh]prediger Dienst gehörige Wohnung gäntz[lich] verfallen lassen, auch dem p. t. Rectori, als vocirten Fr[üh]prediger, kein ander Haufs bisher verschafft haben, noch hinfüro verschaffen wollen, nicht weniger die alte Schul, worauff der Rector mit gewohnet, verkaufft, hiemit ex officio citiret, dafs sie Dienstags vor Michaelis, wird seyn der 24igste Septembris, morgens umb 8 Uhr allhier in Creme vor mir und übrigen des Königl. Münsterdorffischen Consistorii Herren Adessoribus unausbleiblich erscheinen.“ Aber die Kirchenjuraten verwahren sich unter'm 24. Sept. mit der Angabe, sie seien neu erwählt und wüsten nichts von den Verhältnissen, vor den Folgen ihres Ausbleibens vom Termin, sie müfsten sich doch mit einem Advokaten versehen und seien gewillt, im Termin nichts weiter als ad referendum anzunehmen. Der Bruch zwischen dem Rector und den Kirchenjuraten, vermutlich aber auch der ganzen Gemeinde, scheint unheilbar gewesen zu sein.

<sup>1)</sup> Puppen.

<sup>2)</sup> Propsteiarchiv Fasc. II. Glückstadt A. 1.

Unter solchen Umständen fand sich der Propst zu einem „Unvorgreiflichen Vorschlag wegen bestellung der Schulen in Glückstadt“<sup>1)</sup> an die Oberbehörde veranlaßt.

„Es ist hierbey vornemlich zu erwegen, wo die Mittel sollen hergenommen werden, die Collegien dermahlen zu Salaryren, daß Sie volle subsistiren können, und Ihre schwere Arbeit nicht mitt verzehrung ihrer eigenen güter, und also ihr Ampt nicht mit seufftzen thun, wie bissher geschehen.

Solche mittel aber muß bis dato die Bürgerschaft herschießen, welche, ob sie zwar sehr gering sindt, dennoch deroselben schwer sind, und täglich schwerer werden.

Ob nun woll aus dem wöchentlichen Schuhlgedlt die Helffte des Salary herzunehmen das absehen ist; so nimmt doch solches, wegen der immer zunehmenden Klip-Schulen dermahlen ab, daß es nicht die helffte mehr einträget, als es vor diesen gethan, und also nicht für 3 Collegien, geschweige denn für 4 es genug seyn kan.

Man hatt zwar woll gemeinet, ist auch der itzige Rector mitt der Zusage angenommen worden, daß die Klipschulen sollten etwas genauer eingespannet werden; nachdem man aber den estat dieser Stadt woll betrachtet, läufft solches wieder der Bürgerschaft merklichem interesse, sinthemahl, wenn eine reforme unter denen Klip-Schulen solte vorgenommen, und die Schull Meistern also auß der Stadt gewiesen werden, würde die Bürgerschaft fast eine gantze Compagnie Soldaten mehr halten müssen, oder denen Collegien, welchen bereits damitt gedrohet wirdt, dieselbe zuquartiret werden; auß diesem fundament hatt man ohne Zweiffel den Rectorem gewarnet, von abschaffung der Klipp-Schulen nicht mehr zu gedencken.

Auch ist dieses zu bedencken, daß die Rectores (welche zugleich ordinarii Catechetæ der Stadt gemeine sindt) die da betrachtet haben, wie sie ihren weg wandeln. sämtlich in ihrem Gewissen sich graviret befinden, auß solche weise beyden ämptern vorzustehen, da Sie keins recht, und wie sichs gebühret, verwalten können.

In Betracht all solcher Stücke, scheint am rahtsambsten dieser folgender Vorschlag, daß bey der Schulen nur drey Collegien seyn sollten. Und müfste bei itziger mutation der Rector Zum Schloß Cantoren bestellet, und ordiniret werden, daß er zugleich der dritte Prediger bey der Stadt gemeine wäre; weil die Gemeine Grofs genug, und in Sterbensläufften der dritte Minister ehedessen sehr vermisset worden; Die Stadt Könnte denn nach ihren besten Bedüncken jemandt zum Rectoren nehmen, welchen Sie am tüchtigsten darzu befände.

Um die Subsistenz wirdt es nun zu thun seyn; Mann hält sich versichert, daß wenn Ihrer Mtt. solcher Zustandt beweglichst vorgestellet würde, Sie zu den 60 Rthlr., die der Cantor jährlich gehabt, noch 40 Rthlr. allernädigst zu legen würden und daß auß solche 100 Rthlr. alle quartal 25 Rthlr. von den Zoll revenüen möchten an den Catechetam bezahlet werden; Von der Stadt müssen ihm 200  $\text{fl}$  und das übliche Leihengeld gegeben werden, wie auch die andern denen Predigern zustehende accidentia, bis er weiter befördert würde.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Er findet sich ebenfalls im Propsteiarchiv, hat zwar kein Datum und keine Unterschrift, aber gehört offenbar in diesen Zusammenhang.

<sup>2)</sup> Randbemerkung von andrer Hand: en menqvement des ces choses la, les povres de cour.

Dem Rectori müsse die Schule Zur wohnung aptiret werden, welches, obgleich dieser Vorschlag nicht ins werck gerichtet würde, dennoch geschehen mufs, damitt die jungen nicht einander die halse, wie Sie anfangen ihnen die Beine zu zerbrechen, Zum Salario müsse er haben 150  $\text{fl}$ . Vom Schuhgelde er die eine helffte, die andere theilten seine beyde Collegen, welches ihm dem Rectori ein ansehnliches betragen würde. Des Winters freye Feurung. Die Muficleichen hätte er allein zu dirigiren, undt alleine das jus, privat-Singstunden zu halten. Etc.

Durch diesen Vorschlag wirdt ein jeder sein richtiges appartement bekommen, welches sonst nicht geschehen kan, es mag auch gekartet werden wie es will. Efs würde auch der Catecheta das angeordnete Catechismus examen füglicher verrichten können.

Ander Vorschlag.

Solte aber voriges nicht angenommen werden, so müsse doch

1. An Ihre Königl. Mtt. gebeten werden, dafs der Cantor nicht als Con Rector, sondern als Cantor bey der Schulen bestallet würde, um nicht so viell liederliche ausflüchte zu machen, sich der Singstunde zu entbürden, und zu praesentiren, dafs wegen nicht gehaltener Singstunde die Schule nicht auffkommen können. Dem Rectori mufs dieselbe nicht aufgebürdet würden [so!], weill bereit kein Bürger so unverständlich, der nicht merken könne, oder zum wenigsten die feste einbildung nicht habe, dafs um der Predigten willen so viel Vom Rectore nicht könne gethan werden, als wenn er derselben ohnig wäre. Solte er denn die Singstunde auch halten und die Music verrichten müssen, ist zu fürchten, dafs nicht ein Knabe in der Schulen bleibe.
2. Müsse also baldt die Schule zur wohnung aptiret werden, um die unbändige jungen in zaum zu halten können, dafs Sie nicht einander die halse brechen, wie Sie schon an den Füfsen anfangen, darüber die Schule einen übeln Nahmen bekömmet. Zum Bau kan man itzund leicht kommen, weill der jefuiten pater seine materialien wirdt verkauffen müssen.
3. Die Klip-Schulen abgeschaffet werden non ex toto, d. ex parte.

Kan aber versichern, dafs durch denn letzten Vorschlag der Schulen nichts geholffen wirdt; denn so lange das Predigen beym Rectorat bleibet, hatt Kein Mensch ein gutt Hertz zur Schule.“

Nach Strickers Abgange scheint die Schule etwa 2 Jahre lang ohne Rektor gewesen zu sein. In einer vom Magistrat abgefafsten Urkunde vom 2. Januar 1695 <sup>1)</sup> mit Vorschlägen, wie der Stadt aufzuhelfen, heifst es u. a.: „Weiln auch hiesige Schule in sehr schlechtem Zustande, so dafs die Vornehmsten ihre Kinder, sobald sie im Rechnen und Schreiben geübet, fort an frembden Orten, und mit sie ihre vielen bahre Mittel fortschicken müssen, ob nicht etwas anders auszufinden, dafern I. M. deren allergnädigstes fiat über die neulich von der Regierungscantzeley hieselbst gesuchten Münsterdorfischen Stipendien-Gelder über Verhoffen nicht sollte ergehen lassen, woher die Mittel auszufinden, umb einen guten Rectorem und gute Schule zu unterhalten.“ Noch in einer zweiten Urkunde von 1695 ohne näheres Datum ebenda wird die Frage aufgeworfen: „Weiln auch dem Gemeinen Wesen an einer guten Schulen als einem Seminario, woraus alle Stände wieder besetzt werden müssen, höchstens gelegen, wie hiesiger schlechten Schulen wieder aufzuhelfen.“

<sup>1)</sup> Sie findet sich in einem Commercii betitelten, jetzt im Provinzialarchiv aufbewahrten städtischen Aktenbände.



Als Rektor fand sich noch im selben Jahr Johann Helfrich Nagel aus Hessen, mit Bezug auf den es in einer Urkunde vom 31. Juli 1696 am selben Orte heisst: „Mit den Schulen ist durch Bestellung eines neuen Rectoris es insoweit wiederumb in guten Stande, wie dann bei jüngster Visitation der Praepositus Volckmar davon ein gutes Zeugnis gegeben.“ Von dieser am 7. Juli abgehaltenen Visitation sind noch kurze Notizen des Propsten im Propsteiarchiv übrig, deren erste lautet: „gefunden, dafs der H. Rector sein Exordium auff 3 Viertel Stunden extendire, er denn das Evangelium erkläre, und nur eine Viertel Stunde zum Catechismo anwende, darüber er zu erinnern.“ Der dichterische Pastor „im Hertzhorn“ N. L. Eismarch verherrlichte unsern Nagel zweimal in seinem „Helicon“, Glückstadt und Leipzig 1707, erst S. 91 durch ein Sonnet „Als Herr Johann Helfrich Nagel zum Rector der Schulen in Glückstadt introduciert würde.“ Es lautet:

Mein Freund, so will ihn Gott als einen Nagel stecken,  
 In dieser Glückes-stadt, an einen festen ort. Jes. XX v. 23.  
 Die centner-schwere last der schulen soll hinfort  
 Auf seinen achseln ruhn. Er soll den staub nun schmecken,  
 Der in der Schulen fleucht. Für dem so viel' erschrecken.  
 Ihr Glückstadts-Kinder eilt. Herr Nagel thut die pfort'  
 Euch zu der weisheit auf. Es werden seine wort'  
 Euch spiess und Nägel seyn, die geister aufzuwecken.  
 Eccles. XII v. 11.

Es schlage Gottes hand ihn immer fester ein.  
 Dafs dieser Nagel nie müß ausgezogen seyn.  
 Dafs er sein volles glück in Glückstadt mög' erlangen!  
 Mein wunsch soll dieser seyn: dafs, weil das brod bereit  
 An diesem Nagel hangt, ich mög' in kurtzer zeit  
 Auch sehen ein stück fleisch an diesem Nagel hangen.

Dafs dieser frostige Wunsch, Nagel, der jetzt eine Brodstelle habe, möge auch bald eine Lebensgefährtin finden, sich rasch erfüllte, zeigt das zweite nicht weniger frostige Gedicht des Pastors ebd. S. 32 ff. „Nahmens Erklärung zweyer Verliebten, als Hn. Johann Helfrich Nagel, Rectoris zu Glückstadt, und Jungf. Maria Elisabeth von Lünbergen. unter eines andern Nahmen. 1695.“

Moller <sup>1)</sup> führt als Schrift Nagels an: „Heilige Schul-Aufmunterung, zur Beförderung des sehr zerfallenen Christenthums, und fleissiger Schul-Besuchung, an statt einer Neu-Jahrs-Gabe, seinen Schülern übergeben. Glückstadii 1706. in 4,“ weifs sonst aber nur zu melden, dafs er 1713, das ist im Pestjahre, gestorben ist.

Im Beginn seiner hiesigen Thätigkeit war Anthon von Lengerken Schlofskantor, wie aus einem Kaufkontrakt des Jahres 1695 <sup>2)</sup> hervorgeht, nach dem der Stadtpastor Nic. Sibbern und obiger Schlofskantor an die Kirchengeschwornen mit Einwilligung von Präsident, Bürgermeister und Rat nebst den deputirten Bürgern der Stadt „die auf hiesigen Kirchen-

<sup>1)</sup> Cimbr. litt. 2, 576.

<sup>2)</sup> Abschrift davon giebt A. Peters Todtenbuch S. 23 mit der Beischrift: „Das Original hievon ist in der Kirchenlade zu finden.“

saal stehende, und von Seel. H. Hermann Erdtmans, <sup>1)</sup> weylant General-Superintendens in dem Hertzogthum Holstein hinterbliebene Erben erkauffte Bibliothec, einhalts gedruckten Catalogi, sampt denen Büchern, so Ihnen nachgehends verehret worden, und noch ins künftige werden geschenkt werden . . . an die jetzige Kirchengeschworne, nomine hiesiger Stadtkirchen . . . umb und für Dreyhundert und Sechzig Reichsthaler in guten vollgültigen Dännemarcckischen Crohnen und Zwo und Zwanzig Markl. 1  $\beta$  Unkosten“ verkaufen. Die Bibliothek wurde dem Küster A. Peters im Jahre 1699 <sup>2)</sup> für 10 Rthl. jährlich zur Verwaltung überlassen; dafür durfte er die Bücher um Geld verleihen. Er schreibt darüber: <sup>3)</sup> „Anno 1699 auff Johanni habe ich unsere Kirchen-Bibliothec 2 Jahr in Inspection gehabt, und selbige an die H. Prediger und Studenten verheuret, dafür ich Jährlich der Kirchen (Laut unser Contract) 10 Rthl. gezahlet.“ Was aber aus der jetzt völlig verschwundenen, zur damaligen Zeit auch für die Schule, deren „Studenten“ sie benutzten, nicht unwichtigen Bibliothek geworden ist, vermag ich nicht zu sagen.

Auch damals war das Verhältnis der Beiträge zu Kirchen- und Schullasten zwischen der Stadt- und Landgemeinde wieder ein bestrittenes geworden. Unter dem 3. Feb. 1696 <sup>4)</sup> wurde darüber eine neue Entscheidung getroffen, nach welcher der Beitrag der Wildniseingesessenen herabgemindert und u. a. bestimmt wurde, daß sie statt früherer 69  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$  nur jährlich 50  $\frac{1}{2}$  zahlen sollten, „und sollen diese 50 Mark zur Bezahlung des Früh-Predigers, Teutschen Schulmeisters, Organisten und Küsters angewandt werden.“ Zum Schluß heißt es: „Übrigens wird es bey den 2, 6, 7, 8 und 9 Articul des sub dato Itzehoe, den 17. Julii Ao. 1650 errichteten Judicial-Vergleichs allerdings gelassen; ohne daß wann quoad 7 Passum hinkünftig ein Con-Rector solle bestellet werden, sowohl Klägern als Beklagte sich wegen dessen Salarirung pro rata zu vergleichen haben.“ Demnach ist ein Konrektor damals nicht vorhanden gewesen, jedoch, wie wir sehen werden, alsbald wieder angestellt.

Im übrigen bemühten sich die Behörden, die Schulverhältnisse nach Kräften zu stützen und zu verbessern. In einem Visitationsbescheid des Propsten vom 7. Aug. 1705 <sup>5)</sup> wird über Mängel der Schuljugend gesprochen, die „aus denen Neben-Schulen großen Theils entstanden, weil selbige (diese Privatschulen) aber förlängst, wie in Kön. gemeiner Constitution, also in verschiedenen besondern Visitations-Verordnungen untersaget worden, so wird nochmahlen allen und jeden Schul-Meistern verbothen, einige Knaben aus der Stadt-Gemeine anzunehmen, welche der Stadt-Schulen sich zu bedienen immer vermögend sind.“ Daß es trotzdem mit dem Besuch der letzteren immer noch nicht zum besten gestanden haben mag, darf man wohl daraus schliessen, daß der Rektor im Jahre 1706 seine „Heilige Schul-Aufmunterung“ herausgab.

Übrigens wurde bereits 1707 <sup>6)</sup> wieder ein Konrektor und Schlofskantor angestellt. Ein Studiosus Daniel Ernst Henrici war vom Könige zu dieser Stelle bestimmt gewesen, aber „in dem mit Ihme vorgenommenen examine sehr schlecht und incapabel befunden

<sup>1)</sup> S. über ihn Molleri Cimbr. litt. 2, 186, der übrigens von seiner Bibliothek nichts weiß.

<sup>2)</sup> S. den Vergleich darüber in seinem Todtenb. S. 25.

<sup>3)</sup> Ebd. S. 194.

<sup>4)</sup> C. C. R. H. 3, 85 ff.

<sup>5)</sup> In den Akten des Propsteiarchivs.

<sup>6)</sup> S. Münsterdorfer Propsteiakten II. Glückstadt A. 4.

worden.“ Daher hatte des Königs Maj. beschlossen, „dafs wann der Studiosus Harder Engel, so unter andern auch umb diese vacance allerunterthänigst angehalten, und jetzo sich zu Itzehoe auffhalten soll, zum Schlofs-Cantorat und dem damit verknüpffeten Conrektorat-dienst zu Glückstadt tüchtig seyn solte, Sie ihn mit solcher function begnadigen wolten. So hat man für nöhtig erachtet, dem H. Propsten von solcher Kön. Resolution hiedurch part zu geben, umb gedachten Studiosum Harder Engel fordersahmbst für sich zu fordern undt zu examiniren, und von dessen Capacität, wie er sowohl in der Music, alfs in seinen studiis etwa befunden werden, und ob er zu obiger function genugsahm geschickt seyn möchte, seinen allerunterthänigsten Bericht immediate an Ihr. Kgl. Maj. einzusenden.“ Dieser Befehl trägt die Unterschrift der Kgl. Teutschen Cantzeley zu Copenhagen den 16. Aug. 1707. F. Esmarch. Der Bericht des Propsten über dies Examen liegt mir nicht vor; indes dafs H. Engel Konrektor gewesen und 1729 gestorben ist, giebt auch Junglaufen <sup>1)</sup> an. Weitere Nachricht von ihm finden wir zum Jahre 1717.

Wie es scheint, haben aber die durch seine Anstellung verursachten Kosten in der Bürgerschaft wieder Mißstimmung hervorgerufen, wenigstens weiß ich sonst gar keine Erklärung für die in einem „Memorial wals in Stadtsachen von denen Deputirten bei E. E. Raht mündlich vorzutragen vor nöhtig erachtet wird“ aus dem Jahre 1707 <sup>2)</sup> vorkommenden Worte: „7. Wegen Bestellung hiesiger Stadtschulen, da dan so woll die itzige Schuelbediente, alfs auch gemeine Bürgerschaft wegen Versäumnis der Jugendt sich höchstens beschweren, und werden Deputirte Ampts halber genöhtiget, gegen die diesfalls verursachte Unkosten zu protestiren.“

Überhaupt scheinen die Bürger gegen das städtische Regiment damals allerlei Unzufriedenheit genährt und mit Eifersucht ihre Rechte auch in bezug auf die Überwachung der Stadtschule behauptet zu haben; denn in einem wohl 1708 <sup>3)</sup> verfaßten „Gesuch der 8 deputirten Bürger der 3 Nationen an den Präsidenten und Rath“ heifst es: „Wan es aber anjetzo das ansehen gewinnen will, dafs ein und andere die allgemeinen Stadt Interesse angehende actus ohne unsere zuziehung vorgenommen werden, gestalt dan das Examen Publicum hiesiger Stadt Schulen nobis non adhibitis gehalten, Herrendiener ohne unserm wifen angenommen, und das pretium des Biers ohne unsern suffragiis gesteigert worden, andern dergl. actus vor jetzo zu geschweigen, dabey doch die Deputati Civium hiebevorn adhibirt worden, So Gelanget an Ew: Wohl Edel: vest: Hoch und Wohlgeb: Hoch und Wohlw: gestr. Unsere Unterthänige Bitte, Sie geruhen es in solchen fällen bey der alten wohlhergebrachten Verfassung dieser guten Stadt zu lassen, und unfs Deputatos Civitatis, wan in denen der algemeinen Stadt angelegenheit angehenden Sachen etwas consultiret und beschlossen werden soll, dem Herkommen gemäfs dabey zu adhibiren und unfs mit unser etwan dabey habenden Nohturfft zu hören.“

Nagels Nachfolger wurde im Jahre 1713 Reinhold Reimann aus Königsberg. Er war 1699 als S. S. Theologiae Studiosus und Ministerii Candidatus vom Grafen Christian Detlef zu Rantzau zum Küster und zugleich zum Schulmeister im benachbarten Neuendorf

<sup>1)</sup> Beitr. S. 28. In einem früher im Besitz von H. Schröder gewesenen Exemplar fand ich von dessen Hand dem Namen Engels die Worte „Lustiger Patron“ heigeschrieben. Worauf sie sich stützen, weiß ich nicht.

<sup>2)</sup> „Raht und Stadt Sachen Fasc. 1“ im Stadtarchiv p. CCCLXXVII.

<sup>3)</sup> Ebd. p. CCCLXXIX.

berufen und hatte als solcher den Titel Kantor erhalten, war dann aber nach 14 Jahren zum Rektorat in Glückstadt berufen.<sup>1)</sup> In seine Zeit fällt das Reformationsjubiläum des Jahres 1717, zu dem er in einem Programm von 4 Blättern in Quart einlud,<sup>2)</sup> dessen Titel lautet: D. O. M. G. ad orationes, quas, a Serenissimo ac Potentissimo rege Friderico IV. principe nostro clementissimo, Instanti Festo Jubilaeo Reformationis magni Lutheri secundo habere jubemur, benevole audiendas, omnes ac singulos, cuiuscunque ordinis vel dignitatis sint, bonarum literarum amatores, festique huius aestimatores ingenuos, Obsequiose ac peramanter invitat Reinholdus Reimann Schol. Tychopol. Rector. Tychopoli, Excus. in Typograph. Reg. M DCC XVII. Nach einer gezierten Einleitung von etwa 1½ Seiten über Luthers Bedeutung heift es in dem Schriftchen:

Et ut praesentis totius Evangelicae Ecclesiae gaudii ratio habeatur, incidente hoc Jubilaeo Secundo, omnibus Sceptro Danico subiectis, inprimis sacris Praeconibus, Rectoribus et Con-Rectoribus in mandatis dedit (Rex Pientissimus), ut Concionibus coram populo Ecclesiasticis, Orationibusque praeterea publicis, suavissimam pariter ac solacio plenissimam istius Reformationis memoriam condecorarent.<sup>3)</sup> Bene! nostri quoque erit instituti, Serenissimi Principis Regisque nostri Clementissimi jussa, humillima ratione exequi; impositi igitur muneri haud immemores, et nos, qui primas urbis huius Scholae publicae partes tenemus, mutuas operas, hilari animo, dabimus. In curia erit Declamationum locus, a Domino Patrono per octiduum nobis assignatus, et quidem hora nona antemeridiana. Ibi pro ratione demandatae mihi spartae, initium factururus, Die Martis utpote 2. Novembris, proponam Jubilaeum Lutheranorum Verissimum. Finita hac Oratione, prodibit Christianus Piel, non spernendae indolis adolescens, qui Tychopolis fundamenta ante Seculum jacta, sidusque Regis nostri Clementissimi Friderici IV. auspicatissimum, ut et emolumenta subditorum desideratissimo, Carmine Elegiaco, laetabundus decantabit. Die Mercurii, nempe 3. Novembris, sequetur Eruditissimus Dominus Engel, Scholae Con Rector et Collega noster plurimum colendus, proponere prae se ferens Duplex Jubilaei Glückstadiensis Argumentum. Idem Ille, Die Jovis, quippe 4. Novembris, in medium proferre constituens, patrio sermone, Doctrinam Lutheri nunquam interituram. Denique Die Saturni, scilicet 6. Novembris, Ego eodem sermone, ad oculum demonstrare conabor Scholam optime constitutam in Lutheranismo esse horti cujusdam amoenissimi instar. Quoniam autem hic dies Orationum Jubilaeorum ultimus; nostrarum quoque partium erit, gratiarum actionum officio fungi: qua ratione Honoratissimis Dominis Maecenatibus, pro honorifica praesentia benevolaque auscultatione, gratias, non quas debeo, sed quas possum, agam, successu votis respondente. Deinceps accessum quoque faciam duobus, optimae spei pueris, Patronum Munificentissimum obnixa petitione implorantibus, ut Scholae nostrae, ruinam mox mox minantis, rationem habeat, de eaque sollicite curam agat: Quorum alter Fridericus Adolphus Woltereck in prosa id, latino quidem idiomate, agere sibi sumet; alter

<sup>1)</sup> Handschriftliches „Neuendorffisches Kirchenprotocoll“ des Pastors Chr. Grassau S. 197. vgl. 211 ff.

<sup>2)</sup> Ein Exemplar desselben ist in H. Sauckes Monumentum Jubilo-Aquaticum, das sich im Herzhorner Pastorat-archiv findet, hinter S. 64 erhalten.

<sup>3)</sup> In der Königl. Ordre des Jubelfestes heift es § 6: Imgleichen soll auch an mehrgedachtem 2. Festtage [d. 1. Nov.] von den Professoribus bey der Universität zu Copenhagen, Kiel und Greifswald, in allen andern Städten aber, wo keine Universiteten sind, von denen Rectoribus und Conrectoribus bey den Schulen Orationes jubilaeae gehalten werden.

Johannes Matthias Elers, hoc, a commilitone latine prolatum, patrio sermone enodare constituet; idque hi facturi sunt pro viribus tenerrimaque aetate; Quodsi in recitatione sua haesitaverint Discipuli, ne, Auditores Honoratissimi, hoc ipsis vitio vertant, rogo; probe scientes illud: verba innocenti reperire facile est, modum verborum misero tenere difficile.

Die Unterschrift lautet: Dabam Glückstadii 1717 die 26. Octobris.

Von den drei genannten Schülern der Anstalt habe ich keine weitere Nachricht finden können. Über den Verlauf der Feier teilt Saucke in seinem Mon. Jub. Aqu. S. 64 Folgendes mit: „Den 3 November ist auff dem Rahthause von dem Rectore Scholae H. Reinholdo Reiman peroriret worden. Wie auch die folgenden Tage von dem H. Conrectore N. 1) Engel. Die übrigen Tage haben sie ihre Scholaren aufgestellt. Den 6 Novemb. hat der H. Rector Teutsch peroriret, und wie in der ersten also auch in dieser Oration mit weinenden augen den H. Scholarchen den Verfall ihrer Schulen vor augen gestellet, und um Schutz wieder die Winkel Schulen sie angeflehet.“ Der alte Kampf mit den letzteren dauerte also immer noch fort. In welch kläglichem Zustande sich aber damals die Stadtschule befand, geht aus der zufälligen Notiz hervor, die Jungelausen, ich weiß nicht wo, gefunden hat, 2) das die ganze Schule im Jahre 1726 kaum 10 Schüler hatte. Jungelausen zweifelt die Nachricht an, sie klingt auch kaum glaubhaft, so das man vielleicht annehmen darf, die erste Klasse habe damals jene Zahl gehabt.

Um diese Zeit begann aber auch die Regierung dem Schulwesen im Lande eine allgemeinere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In einer Königlichen Instruktion für den Herrn Generalsuperintendenten d. d. Copenhagen den 3. Aug. 1725 3) heisst es: „30. Der Gen. Sup. und die Pröbste sollen die Inspection über die Schulen haben, und kompt es ihnen bey, nach der Lehrer Leben und Wandel zu forschen und die unfleifsigen oder unordentlich wandelnden eines bessern zu erinnern. Der Gen. Sup. hat die oberste Inspection; der soll alle Schulen besuchen und in denselben nicht nur die discipuln, sondern auch die Rectores und andere Schul-Collegen examiniren und acht haben, das keiner die Zeit unnützlich verliere. 31. Er soll auch dahin sehen, das die Magistraten, die Rectores und andere Schul-Collegen nicht unter der Stadt jurisdiction ziehen, wo sie nicht immer unter der Stadt foro gestanden. Der Magistrat soll in den Bestellungen der Schul-Collegen sich nicht das Recht, ihnen ihre Ämter los zu kündigen, reserviren, sondern sie vor Ausfertigung der Bestellung von dem Gen. Sup. examiniren lassen, wie auch hernach von den pröbsten.“

Auf einer Rendsburgischen Synode im Jahre 1725 kamen auch die Schulsachen zur Besprechung; unter anderm wurde eine Kön. Resolution bekannt gemacht, in der es heisst: 4) „In denen Lateinischen Schulen soll, die Fundamenta Christianismi der Jugend beyzubringen, mehr Zeit und Stunden, als bishero geschehen, angewandt, und die bequemsten Bücher dazu gebraucht werden, und sollen die Inspectores derselben das Erforderliche darunter beobachten und besorgen.“

Endlich erschien am 14. Dez. 1739 eine neue ausführliche königliche Instruktion für den Generalsuperintendenten, 5) in der sich folgende Bestimmungen finden: „§ 37. Was

1) Dieser Buchstabe, nicht H., steht deutlich da.

2) Beitr. S. 5.

3) Im Propsteiarchiv.

4) C. C. R. H. 1, 261.

5) C. C. R. H. 1, 265 ff.

zuforderst die Lateinische Schule betrifft, soll Unser General-Superintendens dahin sehen, daß die Jugend durch hinreichende Grundlegung in der Teutschen, Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache, wie auch in der Oratorie, Ejustolographie, Politischen und Kirchen-Historie, und der dahin gehörigen Chronologie, Genealogie und Geographie, zu den höheren Studiis wohl vorbereitet werde. Des Endes Unser General-Superintendens, bey Haltung seiner Visitationen, von denen Stadt-Schulen die Catalogos Lectionum samt denen Schul-Legibus erfordern, selbige einsehen, was nach Beschaffenheit darin zu verbessern, zu ändern, und abzuschaffen sein möchte, anmerken, und sich über die desfalls zu machende neue Anordnungen mit denen, welche von Alters her zur Einrichtung des Schul-Wesens concurriret, besprechen und vereinigen soll. § 38. Und als zum guten Unterricht der Schul-Jugend, die Geschicklichkeit und Treue rechtschaffener Schul-Männer das meiste beytragen muß; So soll unser General-Superintendens sowohl auf deren Fleiß, Leben und Wandel ein wachsames Auge haben, und bey verspürter Trägheit sie eines bessern erinnern, als auch sich sorgfältigst angelegen seyn lassen, zu solchen Schulen, wann er darum belanget wird, tüchtige und arbeitsame Lehrer in Vorschlag zu bringen. Wie er dann auch in vorkommenden Fällen darauf Acht zu nehmen hat, daß über derer Rectorum und Con-Rectorum Vocation Unsere jedesmahlige, allergnädigste Confirmation, der bisherigen Observantz nach, gebührend eingehohlet werde.“

In einer Kgl. Verordnung vom 12. Okt. 1736 über das Examen der Kandidaten des Predigtamtes war bestimmt worden, daß demselben sich stellen sollten „alle und jede, die in Unseren Herzogthümern sich einiger Beförderung entweder zum Predigt- oder einem solchen Schul-Amt, wozu Literati erfordert, und bisheriger Gewohnheit nach genommen werden, zu getrösten haben wollen.“

Wie sehr damals die Glückstädter Stadtschule in Verfall geraten war, haben wir bereits gesehen. Eine wesentliche Ursache davon lag in den kläglichen Gehaltsverhältnissen der Lehrer, und ein Teil der Schuld daran fiel auch auf die Behörden. Selbst die Zinsen der in früheren Zeiten der Schule vermachten Legate waren derselben damals vom Magistrate vorenthalten, die sämtlichen Schulkollegen hatten sich deshalb klagend an den König gewandt, der unter dem 11. März 1735<sup>1)</sup> eine strenge Resolution über die pflichtmäßige Verwaltung jener Gelder an den Magistrat erließ und unter dem 7. Juni<sup>2)</sup> eine zweite, durch welche der Magistrat für die sichere Belegung und Erhaltung derselben verantwortlich gemacht wurde.

Aber gerade damals hat der König Christian VI. eine neue Einrichtung getroffen, die wenigstens für eine Zeit lang ein Hemmnis für den Aufschwung der Stadtschule gewesen zu sein scheint; er gründete am 26. Juli 1737 eine eigene Schloß- und Garnisonsschule; denn wenn auch das königliche Schloß selbst bereits 1708 abgebrochen war, die Schloßgemeinde, zu der die königlichen Beamten und die Garnison gehörten, bestand nach wie vor und war zur Mitbenutzung der Stadtkirche zugelassen. Die Gründungsurkunde der Schule<sup>3)</sup> giebt an, „daß das Schul-Wesen in Ansehung der zu der Schloß- und Garnisons-Gemeine gehörigen Soldaten-Kinder bis daher schlecht bestellt gewesen.“ Es wird daher ein in der Stadt

<sup>1)</sup> C. C. R. H. 3, 95.

<sup>2)</sup> Ebd. 96.

<sup>3)</sup> C. C. R. H. 3, 90 ff.

belegenes Schlofs-Gebäude, das sog. Alt-Frauen-Haus zur Schule bestimmt und weiter angeordnet, „es soll der Praeceptor allezeit ein Candidatus Theologiae sein,“ dessen Stelle der König allemal unmittelbar besetzen will. Sein Gehalt soll 100 Rthl. jährlich betragen. Alle Knaben, die zur Schlofs- und Garnisonsgemeinde gehören, sollen von ihm öffentlich frei und ohne Entgelt unterrichtet werden, „diejenigen aber, so die Privat-Stunden frequentiren wollen, müssen die Gebühr davor entrichten.“ Die Aufsicht über diese Schule soll der Schlofspastor führen. Dafs der so kärglich besoldete Lehrer derselben in den Privatstunden eine Haupteinnahmequelle suchen mußte, liegt auf der Hand, und damit mußte er wieder den Lehrern der Stadtschule eine beschwerliche Konkurrenz machen. Übrigens war die Wahl des ersten Lehrers keine glückliche; er hieß Georg Krieger,<sup>1)</sup> gebürtig aus Neu-Brandenburg, hatte vom Propsten im Examen den Charakter *haud illaudabilis* erhalten, genoß aber von Anfang an keines guten Rufes. Am 8. Juni 1739 meldet der Schlofspastor Boeckmann dem Propsten, Krieger halte Betstunden, katholisire, besuche die Kirche wenig u. s. w. Bei einer am 13. Okt. abgehaltenen Visitation fand der Propst Kirchhoff zwar die Kinder „hurtig und attent“, ihr Schreiben war „ziemlich“, „nur war dabey merklich, dafs die Kinder Frantzösisch schrieben und nicht verstanden, dafs sie auch die Hebräische Buchstaben schrieben und kein Wort Hebr. gelernt. NB. Es war aber der Buchstab *lamed* überall ausgelassen.“ Man sieht jedenfalls daraus, dafs Krieger mit der Stadtschule wetteiferte.

Aus demselben Jahre 1739 vom 24. Nov. ist ein ausführlicher Bericht des Stadtpredigers D. F. Piper als Antwort auf Visitationsfragen des Konsistorialrats Kirchhoff erhalten,<sup>2)</sup> der eine eingehendere Einsicht in das ganze Schulwesen der Stadt ermöglicht. Es heifst darin u. a.: „Das Kirchen- und Schul-Wesen befindet sich hieselbst in einem verderbten und eine Verbesserung nöthig habenden Zustande.“ Sehr geklagt wird über die Neben-Schulen, deren von der Gemeinde nicht bestellte Lehrer „sich nicht gerne etwas vorschreiben lassen, sondern bey der alten Leyer bleiben, die weniger Mühe kostet und ihnen commoder ist. Was die hiesige grofse Stadt-Schule anlanget, so ist deren Verfall schon vor meiner Zeit offenbahr, und da die desfalls vor einigen Jahren entstandenen Streitigkeiten noch nicht assopirt sind, so wird die Schule freylich je länger, je schlechter.“ „Es sind hieselbst gar keine besondern Schul-Häuser, weder in der Stadt noch auff dem Lande. Die hiesige grofse Stadt-Schule wird auff dem Rath-Hause gehalten. Die Neben-Schul-Häuser werden von denen Schul-Meistern entweder gekauft und sind also ihre eigene Häuser, oder sie werden auch von andern gemietet und müssen also, als ordentliche im Catastro stehende Bürger-Häuser, von denen Eignern in baulichem Stande unterhalten werden.“ „Die vornehmsten Fehler und Mängel im Schul-Wesen hieselbst sind: 1. Was die grofse Stadt-Schule anlanget:

1. Dafs die Disputen, die seit einigen Jahren entstanden sind, noch nicht beygelegt sind.
2. Dafs die Schul-Collegen keine gewisse Vorschrift haben, was und wie sie dociren sollen.
3. Dafs die Knaben aus denen Neben-Schulen, die das Alter und die Fähigkeit haben, nicht ordentlich in die Stadt-Schule hineingewiesen werden.
4. Dafs die Schul-Collegen keine freye Wohnung haben, sondern sich selbst Wohnung anschaffen und Einquartierung halten müssen. Wodurch vieles von ihrem wenigen Verdienste dahin gehet.

<sup>1)</sup> Allerlei Akten über ihn enthält das Propsteiarchiv unter II. Glückstadt A. 4, woraus meine Angaben gezogen.

<sup>2)</sup> Im Propsteiarchiv.

Diese Mängel würden ihre abhelfliche Maafse finden, wenn es Ihre Königl. Majestäten gefallen möchte, das Gegentheil allergnädigst zu verordnen.

2. Was die Neben-Schulen anlangt:

1. Dafs die Schul-Meistern nicht ordentlich examinirt und angenommen werden, sondern ein jeder Schule hält, wer nur Lust hat, Mannes- und Weibes-persohnen. Das Schul-Halten wird hieselbst also als eine Bürgerliche Nahrung getrieben, und wer sonst nicht Lust hat, durch seiner Hände Arbeit sein Brodt zu verdienen, der informiret Kinder u. s. w.“

Diese trostlosen Zustände waren wohl auch mit Ursache, dafs der in Glückstadt wohnhafte Konferenzzrat Georg Schröder in seinem Testament vom 7. April 1741 <sup>1)</sup> nicht der Glückstädter Stadtschule, sondern dem 1738 neu gegründeten Christianeum zu Altona seine beträchtliche Bibliothek mit ansehnlichen Geldmitteln vermachte.

Bis zum Jahre 1747 schleppten sich zunächst jene Zustände hin, in welchem Jahre König Friedrich V. durch die Einsetzung eines eigenen Collegium scholasticum als Oberaufsichtsbehörde für die Stadtschule der letzteren eine gründliche Besserung zu verschaffen meinte.

<sup>1)</sup> S. dass. in Niemanns Miscellaneen 1, 166 ff.; vgl. die Altonaer Programme von 1856 S. 2 und 1878 S. 1 f.

*[The following text is extremely faint and largely illegible, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page. It contains several paragraphs of text, some starting with 'Dafs die...', 'Diese...', and 'Bis zum...'. It also includes a footnote starting with '1) S. dass. in...']*



Diese Mängel  
gefallen möchte,  
2. Wa  
1. Dafs die  
ein jeder Schule  
wird hieselbst ab  
durch seiner Här  
Diese trostl  
hafte Konferenz  
Glückstädter Star  
beträchtliche Bib  
Bis zum Ja  
König Friedrich  
aufsichtsbehörde  
meinte.

<sup>1)</sup> S. dass. in

inden, wenn es Ihre Königl. Majestäten  
ordnen.

inirt und angenommen werden, sondern  
Weibes-persohnen. Das Schul-Halten  
rieben, und wer sonst nicht Lust hat,  
der informiret Kinder u. s. w.“

Ursache, dafs der in Glückstadt wohn-  
ament vom 7. April 1741 <sup>1)</sup> nicht der  
ründeten Christianeum zu Altona seine  
vermachte.

jene Zustände hin, in welchem Jahre  
nen Collegium scholasticum als Ober-  
e gründliche Besserung zu verschaffen

naer Programme von 1856 S. 2 und 1878 S. 1 f.

